

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1977

Ausgegeben und versendet am 30. Juni 1977

10. Stück

21. Gesetz vom 16. Mai 1977, mit dem die Gemeindegewahlordnung geändert wird (Gemeindegewahlordnungsnovelle 1977)

21. Gesetz vom 16. Mai 1977, mit dem die Gemeindegewahlordnung geändert wird (Gemeindegewahlordnungsnovelle 1977)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Gemeindegewahlordnung, LGBl. Nr. 22/1967, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 15/1969 und Nr. 48/1970 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Wahlberechtigten sind von den Gemeinden in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt auf Grund der von den Gemeinden nach dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601/1973 zu führenden Evidenz der Wahl- und Stimmberechtigten.“

2. § 22 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„(3) Jeder Wahlvorschlag muß in Gemeinden bis zu 500 Wahlberechtigten von wenigstens 5, in Gemeinden von 501 bis 1000 Wahlberechtigten von wenigstens 10, in Gemeinden von 1001–2000 Wahlberechtigten von wenigstens 15 Wählern und in Gemeinden von mehr als 2000 Wahlberechtigten von wenigstens 20 Wählern unterzeichnet sein.“

3. Im § 22 Abs. 6 wird der Betrag von „S 500,—“ durch den Betrag von „S 3.000,—“ ersetzt.

4. Im § 29 Abs. 4 wird der Betrag von „S 1.000,—“ durch den Betrag von „S 6.000,—“ ersetzt.

5. Im § 33 Abs. 3 wird der Betrag von „S 1.000,—“ durch den Betrag von „S 6.000,—“ ersetzt.

6. Im § 35 Abs. 8 wird der Betrag von „S 1.000,—“ durch den Betrag von „S 6.000,—“ ersetzt.

7. Im § 36 Abs. 5 wird der Betrag von „S 3.000,—“ durch den Betrag von „S 9.000,—“ ersetzt.

8. Im § 50 Abs. 3 wird der Betrag von „S 300,—“ durch den Betrag von „S 3.000,—“ ersetzt.

9. § 52 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die anspruchsberechtigten Parteien haben die einzelnen Stellen in der Weise zu besetzen, daß der Bürgermeister in die Zahl der Vorstandsmitglieder seiner Partei einzurechnen ist. Wurde der Bürgermeister der größten Partei entnommen, oder wurde ein Angehöriger der größten Partei durch das Los Bürgermeister und hat die nächstgrößte Partei mindestens ein Drittel der Gemeinderatssitze inne, dann beginnt die Reihe der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder mit der nächstgrößten Partei, so daß der erstgewählte Vizebürgermeister dieser Partei angehört. Bei gleicher Zahl der Gemeinderatssitze hat die Partei mit der größten Zahl der auf ihren Wahlvorschlag (Parteiliste) entfallenden Stimmen den Vorrang, bei gleicher Zahl dieser Stimmen entscheidet das Los. Hat hingegen die nächstgrößte Partei weniger als ein Drittel der Gemeinderatssitze inne, dann fällt ihr ein allfällig zu wählender 2. Vizebürgermeister jedenfalls dann zu, wenn diese Partei nach der Wahl des Bürgermeisters und des 1. Vizebürgermeisters Anspruch auf eine Gemeindevorstandsstelle hat.“

10. Im § 53 entfällt Abs. (1). Der bisherige Abs. (2) erhält die Bezeichnung Abs. (1) und der bisherige Abs. (3) erhält die Bezeichnung Abs. (2).

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1977 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

P.b.b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt